



---

## Stellungnahme

des Vorstandes der Lebenshilfe-Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen  
zum „neuen Grundsatzprogramm im Entwurf“

Beschlossen am 18.05.2010  
Vorlage für die Mitgliederversammlung am 24.6.2010

**Wir**, der Vorstand der Elternvereinigung der Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen, sind neun ehrenamtlich tätige Personen, die allesamt für einen behinderten Sohn, eine behinderte Tochter oder einen behinderten Angehörigen Sorge tragen. Aus dieser Erfahrung heraus, aber auch mit unserer sehr unterschiedlichen Fachkompetenz lesen und beurteilen wir den Entwurf des neuen Grundsatzprogramms der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

### (1.) Unsere Perspektive

Wenn wir den Begriff „Lebenshilfe“ hören, dann denken wir

- an unseren *Verein Lebenshilfe KV Bad Tölz-Wolfratshausen* mit seinen derzeit 490 Mitgliedern, die uns zu ihrem Vorstand gewählt haben und mit denen zusammen wir die Weichen für die Lebenshilfe stellen. Diese Vereinigung von Eltern, Angehörigen und Freunden behinderter Menschen und zunehmend auch von behinderten Menschen selbst sowie die damit verbundene Vereinskultur sind für uns das Herz der Lebenshilfe;
- an die *Einrichtungen* unserer Lebenshilfe, die in einer gGmbH zusammengeschlossen sind. Für die dort tätigen 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen wir als Gesellschafter eine hohe Verantwortung nach den für solche Unternehmen geltenden juristischen Vorgaben;
- an die *Oberland-Werkstätten* für Menschen mit Behinderungen, die wir zusammen mit zwei anderen Lebenshilfen unterhalten und über deren Entwicklung wir in Verwaltungsrat und Gesellschafterversammlung mitbestimmen;
- an die Lebenshilfe *als Selbsthilfeorganisation*, sichtbar in der Aktion „Eltern für Eltern“. Wir brauchen nicht für jedes Problem die staatliche Hilfe, sondern können vieles selbst lösen und uns gegenseitige Unterstützung geben;
- an die *Schülerfirma „Aktiv und sozial“*, die von uns mitbegründet wurde, um das freiwillige soziale Engagement junger Menschen zu fördern. Derzeit sind hier 70 junge Menschen in Partnerschaft mit behinderten Menschen engagiert. Das ist Inklusion in bester Form.

## **(2.) Kritische Anmerkungen**

Aus dieser Perspektive und aus unserem differenzierten Verständnis von Lebenshilfe haben wir im Vorstand und bei Vereinsveranstaltungen den Entwurf des neuen Grundsatzprogramms (GSP) intensiv diskutiert. Dabei sind uns folgende Kritikpunkte aufgefallen, die wir hier mitteilen wollen:

- 2.1 Der Entwurf für ein neues GSP spricht von „Lebenshilfe“, ohne dass bestimmt wird, was darunter jeweils verstanden wird. Die einzige Definition von Lebenshilfe ist funktional: „Menschenrechte sichern, Teilhabe verwirklichen, Zusammenleben gestalten.“ Uns fehlt – übrigens ganz im Unterschied zum geltenden GSP!! – eine Differenzierung in Elternvereinigung, Fachverband, Gesellschafter bzw. Träger von Einrichtungen und Selbsthilfeorganisation.
- 2.2 Entsprechend dieser fehlenden Grundunterscheidung wirken dann etliche Passagen seltsam unpassend und defizitär. Etwa folgende:
  - „Die Lebenshilfe ist offen für engagierte Mitbürger“ (S.2). – Diese Aussage gilt für den Verein, nicht für unsere Einrichtungen. Dort gilt das Betriebsverfassungsgesetz!
  - „Die Lebenshilfe ist Entwickler und Anbieter von Dienstleistungen und gestaltet ein solidarisches Gemeinwesen mit.“ (S.2) – Der erste Teil dieses Satzes würde bei uns für die gGmbH gelten, der zweite Satzteil ist originäre Angelegenheit des Verbandes. Wie kann man in einem Satz so unterschiedliche Aufgaben und so unterschiedliche Organisationsformen derart vermischen??
  - „Die Mitglieder, Nutzer und Mitarbeiter der Lebenshilfe zeigen im täglichen Umgang miteinander, wie ein unbehindertes Zusammenleben gelingen kann“ (S. 5) – Diese überaus idealistische Vorstellung wird durch die Realität konterkariert, derzufolge die Mitarbeiter den Spielregeln des Arbeitsvertrages und des Betriebsverfassungsgesetzes unterliegen, die Mitglieder hingegen den für einen Verein geltenden Prinzipien. In unserer Lebenshilfe können Mitarbeiter – aus wohldurchdachten guten Gründen!! – nicht Mitglieder des Vereins werden. Eine derart naive Vermischung von Verein und Betrieb („wir akzeptieren uns als gleichberechtigt“, „wir achten das Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen“ – S. 5) ist für uns völlig unakzeptabel.
  - „Wir beachten, dass jeder in seinem Leben selbst Regie führt.“(S. 5) Dieser Satz ist falsch, denn er trifft auf keinen Menschen zu, überfordert Menschen mit Behinderungen und weckt obendrein falsche Erwartungen
- 2.3 Aufgrund der unklaren Definition von Lebenshilfe ist leider aus dem Blick geraten, dass die Lebenshilfe als Verein auch Trägerin von Einrichtungen (etwa gGmbHs) ist, dies mit allen juristischen Implikationen (z.B. Haftung) für die Funktion der Gesellschafter und mit den entsprechenden Spielregeln für die Mitarbeiter gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz. Dieses Thema müsste im Abschnitt: „Lebenshilfe bedeutet ...“ (S. 2 und 3) eingearbeitet werden, etwa: „Die Lebenshilfe ist Träger (Gesellschafter) von Einrichtung (z.B. gGmbHs)“.

Desweiteren müsste das Kapitel: „Die Lebenshilfe ist Entwicklung und Anbieter von Dienstleistungen“ abgekoppelt werden vom zweiten Teilsatz: Die Lebenshilfe „gestaltet ein solidarisches Gemeinwesen mit.“ (S. 2)

2.4 So sehr wir das Recht auf Inklusion bejahen und durch unser Engagement zu fördern bestrebt sind, so sehr kritisieren wir die Überzeichnung dieser Leitidee im vorliegenden Entwurf. Inklusion heißt unserer Auffassung nach, dass ein behinderter Mensch sowohl Rechte als auch Pflichten hat. Von den Pflichten aber ist im Entwurf nirgendwo die Rede. Die Balance Individualität – Sozialität ist somit im Ungleichgewicht. Wir kritisieren diese „*halbierte Inklusion*“.

2.5 Der Inklusionsgedanke wird diesem Ungleichgewicht entsprechend im Entwurf des neuen GSP mit vielen Forderungen verknüpft, die so ideologisch verbrämt sind, dass sie – bei genauem Hinsehen aus der Perspektive eines betroffenen Elternteils – die Nagelprobe nicht bestehen. Hierzu einige Beispiele:

- „Jeder Mensch lenkt sein eigenes Leben selbst“ (S. 13/ Entwurf in einfacher Sprache) – Wer von uns ist so uneingeschränkt, dass er dies tun könnte – geschweige denn behinderte Menschen?
- „Inklusion bedeutet mit allen Bürgerrechten dazuzugehören und nicht nur dabei zu sein“ (S. 3) – Sollen alle behinderten Menschen den Führerschein machen und Auto fahren dürfen?
- „Was die Menschen brauchen und wünschen, ist der Maßstab für das Handeln der Lebenshilfe“ (S. 9) – Wenn ein behinderter Mensch das Bedürfnis hat, sich zu betrinken oder sich sonst körperlich oder seelisch auf irgendeine Weise zu schaden, lassen wird das einfach zu? Es gibt doch ethische, finanzielle, soziale und strukturelle Grenzen für individuelle Wünsche – und zwar bei allen Menschen. Jede Erziehung wäre überflüssig, könnte sich jeder nehmen, was er braucht und sich wünscht.

2.6 Die Inklusionsidee dient in diesem Entwurf leider auch als Kampffparole zur Abschaffung von Einrichtungen, vor allem der Schulen und der Wohnheime. Dem können wir uns aus Gründen des Elternwillens, der Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung und der Verantwortung für die Mitarbeiter/-innen in diesen Einrichtungen nicht anschließen. Wir würden uns wünschen, dass im GSP-Entwurf die logische Argumentation durchgehalten wird, wie sie vorbildlich in der Passage über „Arbeit und Beschäftigung“ (S. 7) vorliegt: (1) Recht jedes Menschen mit Behinderung auf Arbeit; (2) Unterstützung derjenigen, die einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben; (3) Anbieten eigener Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, „damit jeder Menschen arbeiten und sich sinnvoll beschäftigen kann“ (vgl. Entwurf S. 7). Analog wären die Passagen zur Bildung (S. 6) und zum Wohnen (S. 7) zu gestalten, etwa wie folgt:

- Im Bereich der Bildung unterstützen wir – ausgehend vom Recht auf Bildung für alle Menschen mit Behinderung – die Integration in Regelschulen, aber wir fördern ebenso

die schulische Integration mittels sog. Außenklassen und entwickeln unsere eigenen Schulen in bestmöglicher Weise (u.a. Binnendifferenzierung, Lernqualität)

- Im Bereich Wohnen bieten wir – ausgehend vom Recht auf Wohnen nach eigenen Vorstellungen – ein breites Spektrum von Wohnmöglichkeiten. Dazu gehören auch Wohnheime, die *eine* Wahlmöglichkeit des Wohnens sind.

Inklusion heißt für uns also nicht, Einrichtungen aufzulösen, sondern sie zu entwickeln – im Sinne einer Antwort auf individuelle Bedürfnisse und Behinderungsgrade.

2.7 In dem vorliegenden Entwurf eines neuen GSP fragt man sich bei manchen Forderungen, welche behinderten Menschen man hier jeweils vor Augen hat. Dem Dokument muss man einen ideologisch verstellten Blick vorwerfen, dem zufolge behinderte Menschen als souverän denkend, entscheidend und handelnd betrachtet werden. Das trifft gewiss für einen kleinen Prozentsatz zu. Für die Mehrheit behinderter Menschen aber erscheint dies – so unsere Erfahrung als Eltern – eine Überforderung zu sein. Typischerweise findet im vorliegenden Entwurf zum GSP die Gruppe der mehrfach-schwerstbehinderten Menschen kaum Erwähnung. Ist dies der Inklusionsideologie geschuldet? Im bestehenden Grundsatzprogramm von 1990 wird dieser Gruppe hingegen eine besondere Aufmerksamkeit zugemessen!

2.8 Das GSP ist in zwei Sprachausgaben erschienen: in einer anspruchsvollen und einfachen Sprache. Das Bemühen, die Gedanken des GSP auf diese Weise möglichst vielen zugänglich zu machen, ist anzuerkennen. Aber man könnte darin auch einen Widerspruch zum Inklusionsgedanken sehen. Wer für Inklusion ist, sollte so formulieren, dass man nicht zwei Texte benötigt. Das geltende GSP jedenfalls ist bezüglich der Sprache vorbildlich.

Die jetzigen beiden Entwürfe in einfacher und anspruchsvoller sind an einigen Stellen nicht kompatibel, und es scheint auch kaum möglich zu sein, beide „deckungsgleich“ zu gestalten. So sind z. B. die kurzen Sätze in einfacher Sprache fast zwangsläufig viel absoluter in ihrer Wirkung als in dem anderen Entwurf. Auch hier besteht die Gefahr des Weckens von zu hohen Erwartungen.

### **3. Unser Resümee**

Wir stimmen mit dem Bundesvorstand darüber ein, dass die UN-Konvention und dessen Kerngedanke der Inklusion eine Fortschreibung des bestehenden Grundsatzprogramms erforderlich macht. Allerdings gibt es dafür zwei Wege: ein völlig neues GSP oder die Überarbeitung des geltenden GSP. Wir sind der Meinung, dass letzter Weg der bessere wäre.

Bad Tölz, 20.05.2010  
Für den Vorstand  
Prof. Dr. Martin Lechner